

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Gesetzes über die Europäische Briefftasche für die Digitale Identität und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften (Digitale Identitätengesetz – DIdG)

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Kontakt:

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Berlin, 15. April 2026

Federführer:

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

<https://die-dk.de/>

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes über die Europäische Brieftasche für die Digitale Identität und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften (Digitale Identitätengesetz – DIdG)

1. Grundsätzliches

Der Referentenentwurf des Gesetzes über die Europäische Brieftasche für die Digitale Identität und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften (Digitale Identitätengesetz-Entwurf (DIdG-E)) schafft die notwendigen nationalen Rechtsgrundlagen für die EUDI-Wallet mit dem Ziel, das elektronische Identifizieren, Signieren, Siegeln und die Verwendung von digitalen Nachweisen für alle Bürger zu ermöglichen und zu vereinfachen. Dabei enthält der Entwurf jedoch zahlreiche (Quer-)Verweise auf unterschiedliche Gesetzestexte aus dem In- und Ausland. Das erschwert es wesentlich, die relevanten Regelungen auszulegen und notwendige Prozessanpassungen rechtssicher abzuleiten. Hierdurch besteht das Risiko, dass Unternehmen Pflichten fehlerhaft umsetzen und ungewollt Sanktionen bzw. Geldbußen auslösen.

2. Einführung der Wallet (§ 1 Abs. 2 EBDIG-E)

Ziel der Einführung sollte es sein, zum Stichtag alle drei Kernfunktionen, (1) elektronisches Identifizierungsmittel, (2) Speicher für elektronische Attributbescheinigungen sowie (3) Mittel zum qualifizierten elektronischen Signieren bzw. Siegeln, bereitzustellen. Bevölkerung und Unternehmen müssen den Mehrwert der digitalen Identität/Wallet von Anfang an erkennen und nutzen können. Eine Einführung nur mit einem Teil der Kernfunktionen birgt das Risiko, dass Unternehmen zunächst abwarten, ob sie die Nutzung einer Europäischen Brieftasche (EUDI-Wallet) einführen. Dies gilt insbesondere, falls es im öffentlichen und privaten Sektor keine Annahmeverpflichtung geben sollte. Dies könnte zu wenigen Anwendungsmöglichkeiten führen und die Verbreitung/Nutzung der Wallets verlangsamen.

Im Zweifel ist es aber aus Sicht der DK wichtiger, den Bürgerinnen und Bürgern möglichst frühzeitig eine EUDI-Wallet zur Verfügung zu stellen, auch wenn diese noch nicht alle geplanten Funktionen enthält.

3. Art der Bereitstellung von EUDI Wallets (§ 3 EBDIG E)

Die Vorgabe, dass grundsätzlich alle drei unionsrechtlich vorgesehenen Arten der Bereitstellung einer EUDI-Wallet (staatlich, im Auftrag oder anerkannt) möglich sind, bewerten wir als klare und sachgerechte Umsetzung des europäischen Rahmens.

Gleichzeitig führt jedoch die im Gesetzentwurf vorgesehene Entscheidungshoheit des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) über Art und Umfang der Bereitstellung zu Unsicherheiten für Marktteilnehmer, die eine EUDI-Wallet bereitstellen möchten.

Da das BMDS seine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen später anpassen oder neu ausrichten kann, besteht das Risiko, dass private Anbieter trotz getätigter Investitionen künftig vom Markt ausgeschlossen oder in ihrem Handlungsspielraum eingeschränkt werden. Dies stellt ein erhebliches Planungs- und Investitionsrisiko dar und kann die Bereitschaft privater Akteure zur Beteiligung am EUDIW-Ökosystem beeinträchtigen. Vielmehr sollte von Anfang an eine Gleichrangigkeit staatlicher und privatwirtschaftlicher Wallets im Sinne eines Level-Playing-Field bestehen.

Um privaten Akteuren die nicht unerheblichen Investitionen in die Bereitstellung und den Betrieb einer EUDI-Wallet zu erlauben, sollte diese Möglichkeit nicht lediglich in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt werden, sondern direkt im DIdG erlaubt werden. Ebenso sollte es einen angemessenen Bestandsschutz für rechtmäßig betriebene EUDI-Wallets geben. Schließlich wäre es für die nötigen Investitionen privater Anbieter auch erforderlich, den Zeitrahmen für die mögliche Bereitstellung zu kennen.

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes über die Europäische Brieftasche für die Digitale Identität und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften (Digitale Identitätengesetz – DIdG)

4. Rolle und wirtschaftliche Tragfähigkeit privater Wallet-Anbieter (§ 6 EBDIG-E)

Positiv ist, dass der Entwurf grundsätzlich auch die Bereitstellung von EUDI Wallets durch private Anbieter ermöglicht.

Ohne eine verlässliche wirtschaftliche Grundlage im zulässigen eIDAS 2.0-Rahmen besteht die Gefahr, dass private Wallet-Anbieter dauerhaft keine tragfähige Rolle im Ökosystem übernehmen können. Dies würde dem Ziel eines wettbewerblichen und pluralen Wallet-Ökosystems entgegenstehen. Eine Klarstellung der Rahmenbedingungen für eine wirtschaftlich tragfähige Beteiligung privater Anbieter erscheint daher notwendig.

5. Registrierung vertrauender Beteiligter (§ 10 EBDIG-E)

Der Registrierungsprozess für vertrauende Beteiligte (Relying Parties) bleibt im Gesetzentwurf bisher sehr unkonkret und ist mit Unsicherheiten verbunden.

Angesichts der mit einer Registrierung verbundenen organisatorischen, technischen und rechtlichen Aufwände besteht Bedarf an klareren Vorgaben zu Ablauf, Kriterien und Rechtsfolgen der Registrierung.

Zudem fehlen klare Regelungen zum Umgang mit möglichen Intermediären, was insbesondere im deutschen Finanzsektor von hoher praktischer Relevanz ist.

6. Interoperabilität mit OZG-Nutzerkonten und NOOTS (§ 12 EBDIG-E)

Positiv zu bewerten ist, dass Maßnahmen zur Herstellung der Interoperabilität mit OZG-Nutzerkonten und NOOTS ermöglicht werden. Die damit verbundene Vielfalt an Nutzerszenarien steigert das Vertrauen und die Akzeptanz in der Bevölkerung.

Aus Sicht der Kreditwirtschaft sollten die hierfür erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen unverzüglich geschaffen werden, um einen breiten Einsatz der EUDI-Wallet im Alltag der Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen.

7. Elektronische Attributsbescheinigungen (§§ 12, 16 EBDIG-E)

Der Wegfall der Schriftform – insbesondere, dass eine elektronische Attributbescheinigung einer in Schriftform ausgestellten Bescheinigung grundsätzlich gleichstehen soll – ist sehr zu begrüßen.

Für die praktische Umsetzung ist entscheidend, dass das zugrunde gelegte Vertrauensniveau klar geregelt ist und sich an den unionsrechtlich vorgesehenen Qualitätsstufen orientiert.

Zudem sollte sichergestellt werden, dass elektronische Nachweise systematisch in die bestehenden verwaltungsrechtlichen Prozesse eingebettet werden und für die rechtsanwendenden Stellen leicht auffindbar und handhabbar sind. Eine breite Anerkennung – auch von privat ausgestellten (qualifizierten) Attributbescheinigungen – ist hierbei von zentraler Bedeutung.

8. Elektronische Identifizierungsmittel (§ 15, Art. 6 EBDIG-E)

In § 15 Abs. 2 werden bestimmte Regelungen zur eID für auf die EUDI-Wallet anwendbar erklärt. Für die Kreditwirtschaft wäre dies insbesondere in Bezug auf § 12 Abs. 1 GWG von Bedeutung. Gerade hier besteht

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes über die Europäische Brieftasche für die Digitale Identität und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften (Digitale Identitätengesetz – DIdG)

aber keine Notwendigkeit für diese Anpassung, da die Nutzung der EUDI-Wallet zur geldwäscherechtlichen Identifizierung schon nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 GwG möglich ist, so dass es des Rückgriffs auf § 12 Abs. 1 Nr. 2 GwG nicht bedarf.

Dies sollte im Weiteren, zumindest mit Blick auf die EUDI-Wallet, auch die Regelung in Art. 6 überflüssig machen, da die Speicherung des dienste- und kartenspezifischen Kennzeichens nur bei Nutzung der eID nach § 12 Abs. 1 Nr. 2, nicht aber bei der Nutzung eines notifizierten elektronischen Identifizierungssystems nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 vorgeschrieben ist.

9. Einbindung von Ländern und Kommunen (§ 16 EBDIG E)

Zentrale Anwendungsfälle der digitalen Identität – etwa in den Bereichen Fahrzeugzulassung, Sozialleistungen, Baugenehmigungen oder Gewerbeanmeldungen – liegen auf der Ebene der Länder und Kommunen. Eine frühzeitige Einbindung und Unterstützung der subnationalen Ebene halten wir für eine wesentliche Voraussetzung, dass der praktische Nutzen der EUDI-Wallet im Verwaltungsalltag ankommt. Ein abgestimmter Umsetzungsansatz einschließlich realistischer Einschätzung des erforderlichen Aufwands erscheint daher erforderlich.

10. Elektronische Zahlung (§ 17 EBDIG-E)

Die Möglichkeit der Einbindung und Verwendung bestehender Zahlungsmittel in die EUDI-Wallet ist positiv zu bewerten. Für eine hohe Alltagstauglichkeit sollten auch typische Vertretungs- und Nutzungsszenarien berücksichtigt werden, etwa Zahlungen im Auftrag Dritter oder im beruflichen Kontext.

11. Experimentierklausel (§ 21 EBDIG E)

Die Experimentierklausel ist ein zentrales Instrument zur Weiterentwicklung der digitalen Identität und der EUDI-Wallet und wird ausdrücklich begrüßt. Um Erkenntnisse für die Praxis zu gewinnen, sollte ihr Anwendungsbereich hinreichend breit ausgestaltet sein. Dies betrifft insbesondere die Erprobung neuer Nutzungsszenarien, Sicherheitsarchitekturen sowie den Einsatz der Wallet für unterschiedliche Nutzergruppen, einschließlich Minderjähriger.

Zur Sicherstellung von Praxisnähe und Akzeptanz sollte eine frühzeitige Einbindung von Marktteilnehmern – insbesondere von Finanzinstituten – bereits bei der Entwicklung und Erprobung neuer Anwendungsfälle vorgesehen werden.

12. Regelungsvorschlag: Sperren von EUDI-Wallets / Sperrkonzept

Im Referentenentwurf wird ausgeführt, dass dieselbe Sperrhotline bzw. derselbe Sperrprozess gelten soll wie bei der eID. Auf Basis bisheriger Erfahrungen mit dem eID-Sperrprozess wird folgende Verbesserung angeregt: Zum Zweck der Betrugsbekämpfung sollte es eine zentrale (europäische) Stelle geben, die den Sperrprozess fachlich und organisatorisch verantwortet. Im bisherigen eID-Sperrprozess sollen die Banken gegen eine nationale Liste prüfen können, ob eine eID gesperrt ist. Die Institute haben derzeit allerdings keine Möglichkeit, auffällige eIDs oder sonstige Unstimmigkeiten zu melden, die im Rahmen ihrer Onboarding-Prozesse festgestellt werden.

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes über die Europäische Briefftasche für die Digitale Identität und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften (Digitale Identitätengesetz – DIdG)

13. Änderung des Vertrauensdienstegesetzes (Art. 4 DIdG-E, § 16 Abs. 3 Vertrauensdienstegesetz-Entwurf)

Eine Anhebung bzw. Festlegung von Geldbußen stärkt das Vertrauen in das Ökosystem und ist daher zu befürworten.

14. Änderung des Geldwäschegesetzes (Art. 6 DIdG-E, § 8 Abs. 2 Geldwäschegesetz-Entwurf)

Mit Blick auf die geplante Streichung in § 8 Abs. 2 Geldwäschegesetz erscheint unklar, ob es für die Dokumentation der geldwäscherechtlichen Identifizierung zukünftig genügen wird, dass der Kunde die Personenidentifizierungsdaten (PID) über die EUDI-Wallet präsentiert. Eine diesbezügliche Klarstellung scheint erforderlich.

■